

## **Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung**

vom ...

---

### I.

Der Erlass RB 832.1 (Gesetz über die Krankenversicherung vom 25. Oktober 1995) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2<sup>ter</sup> (neu)

<sup>2bis</sup> Der Kanton reduziert den Anteil jener Gemeinden, deren Einwohner in überdurchschnittlichem oder steigendem Mass von der Gemeinde mitfinanzierte Leistungen der ambulanten Pflege oder Hilfe und Betreuung in Anspruch genommen haben. Für die Entlastung stehen 15-25 Prozent des Gesamtaufwandes der Gemeinden im Vorjahr für die ambulante Pflege und Hilfe zur Verfügung. Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen.

<sup>2ter</sup> Zur Kompensation der Entlastung des Kantons im Bereich der Ergänzungsleistungen wird der Anteil der Gemeinden zusätzlich um mindestens einen Franken pro Stunde von der Gemeinde mitfinanzierte Leistungen der ambulanten Pflege oder Hilfe der Betreuung reduziert. Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen und setzt den Ansatz fest.

### II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

### III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

### IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.